

Sitzung vom 7. Dezember 2016

**1167. Anfrage (A4-Ausbau: Wie viel Lärm wird dem Weinland zugemutet)**

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, und Christoph Ziegler, Elgg, sowie Kantonsrätin Prisca Koller, Hettlingen, haben am 26. September 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) plant, den Engpass von Kleinandelfingen bis zur Verzweigung Winterthur Nord zu beseitigen und den 9,2 km langen Streckenabschnitt auf vier Fahrstreifen mit Richtungstrennung und Pannestreifen zu erweitern. Die betroffenen Gemeinden haben ihre grundsätzliche Zustimmung zum Projekt signalisiert.

Nach dem heutigen Projektstand ist mit dem Ausbau jedoch ein grossflächiger Rückbau von heute bestehenden Lärmschutzmassnahmen verbunden (z. B. Ausfahrt Henggart km 33.900 oder Höhe Hettlingen km 37.200). Damit käme die neu ausgebaute Autobahn als offene Strasse in die unmittelbare Nähe der genannten Dörfer zu liegen. Dies würde für die betroffene Bevölkerung in Hettlingen, Henggart und in den angrenzenden Weilern eine massive zusätzliche Belastung bedeuten (Lärm, Pneumabrieb, Luftschadstoffe, Erschütterungen).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat der Regierungsrat unternommen, um sicherzustellen, dass der Ausbau der A4 umweltverträglich und mit grösstmöglichem Immissionsschutz für die betroffene Bevölkerung umgesetzt wird?
2. Welche weiteren Massnahmen und Möglichkeiten für die Durchsetzung dieser Forderungen hat der Regierungsrat, und ist er bereit, diese zugunsten der Bevölkerung und Umwelt konsequent zu verfolgen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Haltung des ASTRA, es müssten nur die höheren Lärm-Grenzwerte für eine bestehende Anlage erfüllt werden, während gleichzeitig die bestehenden Lärmschutzmassnahmen (z. B. die östlichen Erdwälle südlich der Kaiserbuck-Überdeckung) nicht wieder erstellt werden sollen?
4. Kann sich die betroffene Bevölkerung nicht auf Gewohnheitsrecht berufen und darauf bestehen, dass die heute bestehenden Lärmschutzmassnahmen nach dem Ausbau der A4 wieder funktionsgleich hergestellt werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Christoph Ziegler, Elgg, und Prisca Koller, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das Projekt für einen 4-Spur-Ausbau der A4 zwischen der Verzweigung Winterthur Nord und Kleinandelfingen untersteht dem Nationalstrassenrecht. Das Plangenehmigungsverfahren wird auf Antrag des Bundesamts für Strassen (ASTRA) vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geführt. Das Projekt wurde vom 1. Februar bis 1. März 2016 öffentlich aufgelegt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 nahm der Regierungsrat zum Projekt Stellung (RRB Nr. 487/2016). Teil der Stellungnahme bildete der Bericht der kantonalen Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU). Diese kam zum Schluss, dass das Projekt auf allen Abschnitten lärmschutzrechtlich als Neuanlage qualifiziert werden müsse. Demnach seien für den ganzen Projektperimeter die Planungswerte einzuhalten. Der Regierungsrat beantragte dem UVEK, sämtliche im Bericht der KofU enthaltenen Anträge gutzuheissen, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und dem Kanton Zürich anschliessend Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu den ergänzten Unterlagen zu geben.

Der Regierungsrat hat sich somit sehr eingehend mit dem Projekt befasst. Für die weitere Bearbeitung beantragte er dem UVEK, die kantonalen Fachstellen in geeigneter Weise, z. B. mit einer Begleitgruppe, in die weitere Projektierung und die Umsetzung einzubeziehen, damit eine zweckmässige Koordination zwischen dem ASTRA und den kantonalen Fachstellen sichergestellt werden kann. Über diese Stellungnahme und die fachliche Begleitung des Projekts hinaus sieht das Nationalstrassenrecht keine weiteren Einflussmöglichkeiten des Kantons vor.

Zu Frage 3:

Gemäss der Stellungnahme des ASTRA ergeben sich aus der unterschiedlichen Einschätzung keinerlei Unterschiede in Bezug auf die Massnahmen. Das Bundesamt für Umwelt bzw. das UVEK wird im laufenden Verfahren zu beurteilen haben, ob es sich um eine bestehende oder neue Anlage handelt und ob die vorgesehenen Massnahmen den Vorschriften entsprechen.

Zu Frage 4:

Einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf Beibehaltung bestehender Lärmschutzmassnahmen gibt es nicht. Die zu ergreifenden Lärmschutzmassnahmen richten sich nach dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung. Wenn die Grenzwerte mit den vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden, ist das Vorhaben aus lärmschutzrechtlicher Sicht bewilligungsfähig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Bundesamt für Strassen, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, sowie die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**